

BUNDESSOZIALGERICHT

21018



Im Namen des Volkes

Verkündet am
23. Juni 1993

Urteil in dem Rechtsstreit

Az.: 9/9a RVs 5/92

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Niedersachsen,
Hannover 1, Gustav-Bratke-Allee 2,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Bonn-Duisdorf, Rochusstraße 1.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung
vom 23. Juni 1993 durch Vorsitzenden Richter S c h m i t t ,
Richterin J a e g e r und Richter Dr. K o c h e r sowie
ehrenamtliche Richterin K u n d e n r e i c h und ehrenamtlichen
Richter Dr. D e l i t z
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 18. Juni 1991 und des Sozialgerichts Oldenburg vom 25. Oktober 1990 geändert. Der Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide vom 25. Juli 1988 und 11. November 1988 verurteilt, in den Ausweis das Merkzeichen "H" ab Antragstellung einzutragen.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers in allen Instanzen.

G r ü n d e :

I

Dem 1964 geborenen Kläger, der seit dem 5. Lebensjahr ertaubt ist, waren seit 1979 der Grad der Behinderung (GdB) mit 100 und die Nachteilsausgleiche "G", "B", "H" zuerkannt. Die Entziehung des Nachteilsausgleichs "H" nach Abschluß der Gehörlosenschule und der Berufsfachschule für Hörgeschädigte im Jahr 1983 wurde zwar 1987 rechtskräftig, zugleich beantragte der Kläger das Merkzeichen erneut, weil er nach Erreichung der Hochschulreife ein Hochschulstudium der Informatik im Fernstudium an der Universität O. begonnen hatte und hierfür auf die laufende Unterstützung eines Mediators (= Kommunikationshelfers) angewiesen war. Der Antrag wurde abgelehnt (Bescheid vom 5. Februar 1988, Widerspruchsbescheid vom 1. Juni 1988). Die Klage hatte keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 25. Oktober 1990). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen, weil der Kläger nicht hilflos iS des § 33b Einkommensteuergesetz (EStG) sei. Er sei intelligent, wenn auch nicht in der Lage, sich sprachlich zu verständigen, zumal er auch die Gebärdensprache nicht beherrsche. Er bedürfe bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens nicht in erheblichem Umfang fremder Hilfe. Körperbezogener Hilfe bedürfe er nicht. Die Gefahr der sozialen Isolierung als Folge fehlender Möglichkeit, mit Hilfe des gesprochenen Wortes zu kommunizieren, begründe den Anspruch nicht. Der Kläger sei gesellschaftlich schwer behindert, aber nicht hilflos im Rechtssinne (Urteil des LSG Niedersachsen vom 18. Juni 1991).



Der Kläger hat die vom Senat zugelassene Revision eingelegt und Verletzung materiellen Rechts gerügt. Frühkindliche Taubheit sei der Blindheit vergleichbar. Die Behinderung verliere sich auch nicht mit zunehmendem Alter und höherer Bildung; insoweit werde der verbale Austausch zwischen Menschen als unerläßliche Voraussetzung für geistige Anregung immer wichtiger. Das lasse sich durch Lesen allein nicht ersetzen. Da früh Ertaubte von ungeschulten Personen nicht verstanden würden, scheide auch bei guter Ablesefähigkeit praktisch jede Möglichkeit eines Gespräches aus.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Änderung der angefochtenen Urteile und der entgegenstehenden Bescheide zu verurteilen, den Nachteilsausgleich "H" anzuerkennen.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie stützen sich auf die geltenden Anhaltspunkte (AHP) 1983 (RdNr 21, 22), die keine Gleichstellung von Behinderten und Gehörlosen vorsehen und nach Ablauf der Gehörlosenschule von der Fähigkeit des Gehörlosen zur Bewältigung des täglichen Lebens ausgehen. Für die Beurteilung der Hilflosigkeit komme es nicht auf erhebliche Auswirkungen in einzelnen Lebensbereichen an. Der GdB mit 100 spiegele die Schwere des Gesundheitsschadens; den Behinderungen im Straßenverkehr werde durch die Nachteilsausgleiche "G" und "B" Rechnung getragen. Die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr ermögliche den Gehörlosen Kontaktaufnahme mit anderen und diene dazu, ihre gesellschaftliche Isolierung zu vermeiden. Nach Abschluß der Gehörlosenschule seien derartige Kontakte zur weiteren Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit zwar ein Leben lang erforderlich, jedoch könne jeder Betroffene bei günstigem Reifungsprozeß und einer positiven geistigen Entwicklung sich selbst um Anregung, Erholung und Erhaltung des Gelernten durch Weiterbildung bemühen. Es gehe daher nur um eng begrenzte ergänzende Hilfen in einem beschränkten Bereich, die allenfalls der Rehabilitation zugerechnet werden könnten, jedoch nicht die Annahme von Hilflosigkeit begründeten.



Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung Sachverständige zur Situation der Gehörlosen, insbesondere während Berufsausbildung und Studium und dazu gehört, welche Hilfen zum Ausgleich des Kommunikationsdefizits erforderlich sind, gehört.

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Der Kläger ist weiterhin hilflos iS des § 33b EStG (vom 5. September 1974 <BGBl I 2165>/Neufassung vom 25. Juli 1988 <BGBl I S 1093>); ihm steht der Nachteilsausgleich "H" zu, der in den Schwerbehindertenausweis aufzunehmen ist (§ 4 Abs 4 und 1 Schwerbehindertengesetz <SchwbG> idF der Bekanntmachung vom 26. August 1986 <BGBl I 1421>; § 3 Abs 1 Nr 2 Ausweisverordnung zum SchwbG <SchwbGAwV> vom 3. April 1984 <BGBl I 509>/18. Juli 1985 <BGBl I 1516> jetzt idF der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 <BGBl I S 1739>). Hilflos ist ein Behinderter, wenn er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf (vgl zur Rechtentwicklung im Einkommensteuerrecht ausführlich: BSGE 67, 204 = SozR 3-3870 § 4 Nr 1). Diese Hilfe ist bei den ab Geburt bzw vor vollständigem Spracherwerb Ertaubten infolge des bei ihnen bestehenden Kommunikationsdefizits jedenfalls bis zum Ende einer ersten Berufsausbildung erforderlich.

Die Vorinstanzen konnten sich für ihre Auffassung, daß der Kläger für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens keiner fremden Hilfe bedarf, auf die AHP 1983 (RdNr 21 Abs 3 und 4 sowie RdNr 22 Abs 4 Buchst d) stützen, wonach bei Taubheit Hilflosigkeit nach Beendigung der Gehörlosenschule in aller Regel nicht mehr anzunehmen ist, weil für die körperbezogenen Verrichtungen wie Aufstehen, Körperpflege, Nahrungszubereitung und -aufnahme sowie für die körperliche Bewegung regelmäßig keine fremde Hilfe mehr erforderlich ist. Der Kommunikationsstörung als Folge der Gehörlosigkeit wird in den AHP keine besondere Bedeutung beigemessen. Sie bedürfen insoweit der Korrektur.



Den Vorinstanzen ist nicht anzulasten, daß es an ausreichenden Ermittlungen zum vorliegenden Einzelfall und den konkret feststellbaren Behinderungen des Klägers fehlt. Die durch Gehörlosigkeit bewirkten Funktionsbeeinträchtigungen behindern vielmehr bis zum Ende der Ausbildung generell in einem Ausmaß, das die Zuerkennung von "H" erlaubt. Wie der Senat bereits mehrfach dargelegt hat, kommt den AHP keine Normqualität zu; es handelt sich nur um antizipierte Sachverständigen-gutachten. Sie wirken sich in der Praxis der Versorgungsverwaltung jedoch normähnlich aus. Ihre Überprüfung durch die Gerichte muß dieser Zwitterstellung Rechnung tragen.

Die AHP haben sich normähnlich entwickelt nach Art der untergesetzlichen Normen, die von sachverständigen Gremien kraft Sachnähe und Kompetenz gesetzt werden. Allerdings fehlt es insoweit an der erforderlichen Ermächtigungsnorm sowie an klaren gesetzlichen Vorgaben und der parlamentarischen Verantwortung hinsichtlich der Besetzung des Gremiums sowie der für Normen maßgeblichen Veröffentlichung.

Hinsichtlich der richterlichen Kontrolle der AHP ergeben sich Besonderheiten, ungeachtet der Rechtsqualität der AHP. Sie sind vornehmlich an den gesetzlichen Vorgaben zu messen. Sie können nicht durch Einzelfallgutachten hinsichtlich ihrer generellen Richtigkeit widerlegt werden; die Gerichte sind insoweit prinzipiell auf eine Evidenzkontrolle beschränkt. Eine solche eingeschränkte Kontrolldichte wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht den Sachgesetzlichkeiten des jeweiligen Regelungsbereichs und der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber begründet (vgl. Papier, DÖV 1986, 621 ff und in Festschrift für Ule, 1987, 235 ff). Eine solche Beschränkung in der gerichtlichen Kontrolle ist auch für die AHP geboten, weil sonst der Zweck der gleichmäßigen Behandlung aller Behinderten in Frage gestellt würde.

Im übrigen gelten die Prüfmaßstäbe wie bei der Prüfung untergesetzlicher Normen, weil die AHP wie Normen wirken. Sie bewerten nicht nur im Sinne von Sachverständigen, sondern legen normativ fest, was gelten soll (so zutreffend Wacholz, br 1993, 24 ff; vgl zu den grundsätzlichen Bedenken gegen eine normsetzende Verwaltung: Wolf, DÖV 1992, 849). Ohne solche verbindlichen Maßstäbe ließe sich keine gesetzmäßige, dh auch gleichmäßige Behandlung der Betroffenen erreichen. Denn nach der Natur des zu regelnden Sachverhalts darf es für den entscheidenden Verwaltungsbeamten keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum geben.



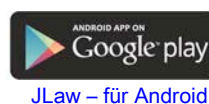
Bei der AHP handelt es sich um ein geschlossenes Beurteilungsgefüge zum GdB und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), auf das auch die Gerichte angewiesen sind. Eine wirkliche richterliche Kontrolle in der Sache kann es nicht geben, weil es für die "Richtigkeit" der AHP außerhalb ihres eigenen Systems keinen ausreichenden Maßstab gibt. Der Rechtsstaat gebietet bei dieser Sachlage eine auch formal normative Regelung. Auch solange eine solche fehlt, erhöht das nicht die Kontrolldichte, weil damit keine Gewähr für eine inhaltliche Richtigkeit verbunden wäre. Für das System der AHP, denen das Merkzeichen "H" zuzuordnen ist, beschränkt sich die Rechtskontrolle auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht und Fragen der Gleichbehandlung. Es geht um Minderheitenschutz, wenn bestimmten Gruppen von Behinderten Nachteilsausgleiche vorenthalten werden, obwohl ihre Behinderung denen anderer Gruppen entspricht. Gerade im Steuerrecht, auf das das Merkzeichen abzielt, ist eine besondere Sorgfalt im Umgang mit dem Gleichheitssatz angezeigt (vgl BVerfGE 21, 12, 27). Insoweit gibt es also eine Vertretbarkeitskontrolle dahin, ob im Rahmen "gesetzgeberischer Freiheit" für die Ungleichbehandlung sachliche Gründe vorhanden sind, so daß die Entscheidung für oder gegen ein Merkzeichen vertretbar erscheint. Diese Aufgabe stellt sich vor allem dann, wenn in abstrakt-genereller Weise Bedenken gegen einen aus den AHP ersichtlichen Ansatz damit begründet werden, daß die gesetzlichen Vorgaben zu Lasten der Behinderten verfehlt werden.

Die Nachteilsausgleiche sollen nach § 48 SchwbG so gestaltet werden, daß sie zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen geeignet sind und der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen. Dieses Ziel wird von den hier einschlägigen AHP und den darauf beruhenden Verwaltungsentscheidungen sowie den sie bestätigenden Urteilen verfehlt.

Schon die Bezeichnung "Taubheit beiderseits" wird der Behinderung des Klägers, die nach § 3 Abs 1 SchwbG festzustellen ist, nicht gerecht. Hiermit wird die irreparable organische Folge einer Erkrankung beim Kläger, der Encephalitis, beschrieben. Die Taubheit ist aber nur eine der vorhandenen Funktionsbeeinträchtigungen, die auf dem regelwidrigen körperlichen Zustand beruhen. Als Behinderung iS des Gesetzes sind sämtliche Auswirkungen dieser Funktionsbeeinträchtigung festzustellen; diese gehen weit darüber hinaus. Die vom Senat gehörten Sachverständigen haben aus der Sicht der Betroffenen ebenso wie aus der Sicht derjenigen, die in der Gehörlosenpädagogik auf unterschiedlichen Ebenen tätig sind, trotz unterschiedlicher linguistisch-pädagogischer Auffassungen eindrucksvoll bestätigt, was



sich schon 1982 aus Bd 130 der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit: "Zum Zusammenhang von Kognition, Kommunikation und Sprache mit Bezug auf die Gehörlosenproblematik" entnehmen läßt (vgl insbesondere S 269 bis 280): Frühkindliche oder ab Geburt bestehende Gehörlosigkeit bedeutet eine Hörsprachschädigung, die eine tiefgreifende Kommunikationsstörung in bezug auf die hörende Welt bewirkt. Gehörlose werden von Hörenden nicht verstanden, weil Mängel im Lautsprachenerwerb insoweit durchweg zu Mißerfolgen führen, die Angst, Minderwertigkeitsgefühle und Rückzugsverhalten auslösen. Gehörlose verstehen Laut- und Schriftsprache nur unzulänglich. Ihre Sprachkompetenz bleibt defizitär und entspricht - auch bei denjenigen, die einen gehobenen Schulabschluß vorweisen -, regelmäßig nur der schriftsprachlichen Kompetenz von Grundschulern. Ausmaß und Gewicht der Sinnesschädigung nehmen daher mit zunehmendem Alter und auch auf höherem Bildungsniveau nicht ab. Die hierdurch bewirkte umfassende Kommunikationsstörung wirkt sich in allen Lebensbereichen, insbesondere aber in der Ausbildung aus, weil Wahrnehmung, Erkenntnis und Lernen durch Sprache vermittelt und gesteuert werden. Über Sprache werden Kognition, soziales Verhalten und Persönlichkeitsentwicklung ebenso wie das emotionale Verhalten gelenkt. Wer nur mittels pädagogischer Hilfen, durch erläuternde Mediatoren oder Dolmetscherunterstützung lernen kann, erhält schon wegen des hohen Zeitaufwandes im gezielten Lernvorgang deutlich weniger an Anregungen, Informationen und Erklärungen. Erkenntniszugewinn in Form von Diskussionen mit Hörenden ist Gehörlosen verschlossen. Lernen findet aber lebenslang nicht nur bei gezielter Informationsvermittlung, sondern beim Nichtbehinderten auch in der gesellschaftlichen Interaktion ständig statt. Dies fehlt beim Hörsprachgeschädigten, so daß insoweit Anregungen, Erfahrungen, Informationen und Erkenntnisse nicht beiläufig vermittelt werden; hier fällt qualitativ ein ganzer Sektor aus. Zugleich entbehrt der Hörsprachgeschädigte damit entscheidender Hilfen für seine soziale Entwicklung, für das Erlernen von Zusammenleben, Kooperation und Interaktion; gesellschaftliche Normen und Wertvorstellungen sind schwer zu vermitteln. Fehlende Kontakte führen zu emotionalen Defiziten und abweichender Persönlichkeitsstruktur im Verhältnis zu Hörenden. Damit kommt es notwendig zu längeren und schwierigeren Ausbildungszeiten, weil die gesamte Entwicklung in kommunikative Prozesse eingebettet ist, die stimulieren, Information bieten und die Verarbeitung von Erfahrungen sowie die Lösung von Problemen erleichtern oder erst ermöglichen; unter Hörenden werden Fragen, noch ehe sie gestellt werden, beantwortet, indem Begründungen und Erklärungen aus dem Umfeld aufgenommen werden können. Das Kommunikationsdefizit mit der Folge von er-



schwertem und verzögertem Kenntniserwerb, einer lebenslang verlangsamten Weiterentwicklung und bleibender Fremdheit in der Gesellschaft der Hörenden, stellt die eigentliche Behinderung iS des § 3 SchwbG dar.

Damit ist zugleich deutlich, daß die Fähigkeit zur ständigen Kommunikation eine der wesentlichen Verrichtungen des täglichen Lebens darstellt, die weit über diejenigen hinausgeht, die beispielhaft unter RdNr 21 Abs 3 und Abs 4 der AHP genannt sind. Die dort genannten Funktionen, die einerseits das menschliche Leben in seiner Kreatürlichkeit erfassen (Nahrungsaufnahme und Ausscheidung), andererseits einem Mindeststandard sozialer Erwartung entsprechen (zu Hygiene und Kleidung) dürfen nicht einengend dahin verstanden werden, daß die geistige Entfaltung und Entwicklung als weniger gewichtig einzustufen wären. Zu Recht rügt der Kläger das eingeengte Verständnis des LSG von der Bedeutung des Gesprächs für das Leben in der Gesellschaft. Welche Auswirkungen sich ergäben, wenn der Gehörlose nicht in seiner Familie die notwendige dauernde Unterstützung fände, werden nicht erörtert. Die Bedeutung der Kommunikation für Erkrankte ist aber auch in den Richtlinien über die Abgrenzung der schwerpflegebedürftigen Personen anerkannt (vgl Nr 4.1 der Schwerpflegebedürftigkeitsrichtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 9. August 1989 <BKK 1989 S 595>). Die Eingliederung in die Gesellschaft ist das Ziel des Schwerbehindertengesetzes, weshalb die Kommunikationsfähigkeit als Basis jeder gesellschaftlichen Gruppierung nicht vernachlässigt werden darf.

Partiell ist dies in den angefochtenen Bescheiden auch anerkannt worden, indem die Nachteilsausgleiche "G" und "B" zuerkannt worden sind. Beide Merkzeichen gleichen aber nicht die Defizite im Umgang mit Hörenden aus, sondern dienen vor allem der Kontaktaufnahme mit gleichartig Behinderten (vgl BT-Drucks 10/3218 S 7). Zudem ist die Zuerkennung der Merkzeichen "G" und "B" fälschlicherweise damit begründet worden, daß eine Störung der Orientierungsfähigkeit vorliege. Nicht die Fähigkeit zur Orientierung ist aber bei Gehörlosen beeinträchtigt, sondern - wie in allen Lebensbereichen - die Vermittlung der notwendigen Orientierung durch Dritte. Daß dies allerdings nur im Straßenverkehr und nicht auch bei sonstigen Aktivitäten des täglichen Lebens (Vertragsschlüssen jeder Art, zB Kauf-, Bank- und Versicherungsgeschäften, bei der Einholung von Auskünften, Beratungen durch Ärzte, Rechtsanwälte, Sozialarbeiter oder Verwaltungen, beim Besuch politischer Veranstaltungen, aber auch bei Betriebsversammlungen und Festen) der Fall sein sollte, ist nicht zu begründen. Fehlende Kommunikation und damit



fehlende Information führt zu Schwierigkeiten, zu körperlichen oder rechtlichen Gefahren infolge von Unkenntnis und zu eingeschränkter Bewegung im gesellschaftlichen Raum der Gesunden mit der Folge, daß der Behinderte im täglichen Leben in erheblichem Umfang dauernd fremder Hilfe bedarf. Ob diese Hilfe durch Mediatoren und Dolmetscher, ob durch gleichartig Behinderte oder Gesunde mittels Gebärdensprache, ob durch intensive Zuwendung aus dem Umfeld oder durch bezahlte Kräfte vermittelt wird, ist rechtlich nicht erheblich.

Welche Bedeutung dem Kommunikationsdefizit zukommt, ob hiermit in erheblichem Umfang fremde Hilfe erforderlich wird, kann nicht schematisch je nach Anzahl der Verrichtungen oder nach ermitteltem Zeitaufwand festgelegt werden, obwohl der erforderliche Zeitaufwand regelmäßig ein Indiz für den Umfang der notwendigen Hilfe darstellen wird. Die Hilfsbedürftigkeit in einem entscheidenden und zentralen Punkt kann ausreichen, wenn dieser Hilfebedarf für die gesamte Lebensführung prägend ist (so auch zur Krankenversicherung und zum Begriff der Schwerpflegebedürftigkeit: BSG 1. Senat in den Urteilen vom 8. Juni 1993 - 1 RK 43/92 und 1 RK 17/92).

Trotz der nach der Gesetzesentwicklung vom Gesetzgeber intendierten Einheitlichkeit des Begriffs der Hilflosigkeit (vgl hierzu das genannte Urteil des Senats <SozR 3-3870 § 4 Nr 3> und die dort aufgezeigten Ausnahmen für die Sozialhilfe und die Krankenversicherung) wird mehr und mehr deutlich, daß auch bei der Auslegung gesetzlich einheitlicher Begriffe nicht unberücksichtigt bleiben kann, welchem Ziel die jeweiligen Gesetze dienen. Das Merkmal "H" hat vor allem Auswirkungen im Steuerrecht (zu den einzelnen steuerrechtlichen Gebieten vgl die Nachweise bei Poppe-Bahr im GK-Komm zum SchwbG Anhang 7 ab S 1630). Auf diese steuerliche Entlastung wird teilweise bei einkommensabhängigen Leistungen wie in § 16 Abs 3 Wohngeldgesetz und in § 25 Abs 6 BAFöG verwiesen, soweit es um die Berechnung der Freibeträge geht. Der Nachteilsausgleich "H" im Schwerbehindertenrecht eröffnet nicht den Zugang zu festumrissenen und je nach dem Grad der Hilflosigkeit abgestuften staatlichen Leistungen. Er unterscheidet sich von Leistungsgesetzen, die nach abgestuften Graden der Pflegebedürftigkeit = Hilflosigkeit entsprechend abgestufte staatliche Leistungen zuerkennen (§§ 68, 69 Bundessozialhilfegesetz, §§ 53, 55, 56 des Sozialgesetzbuches - Fünftes Buch - <SGB V>; vgl hierzu auch § 177 des Sozialgesetzbuches - Sechstes Buch - <SGB VI> und § 35 des Bundesversorgungsgesetzes <BVG>). "H" vermittelt lediglich Steuererleichterungen oder Berechnungsgrößen



für die Ermittlung von Bedürftigkeit. "H" legt gemäß § 48 SchwbG pauschaliert das Maß der notwendigen Mehraufwendungen fest, die über einen Freibetrag zu minderer Steuerbelastung oder zur Anerkennung von Mehrbedarf bei einkommensabhängigen Leistungen führen.

Ein solcher Mehraufwand ist in der Lebensspanne, in der Lernen, Kenntnis- und Fertigkeitserwerb zu den zentralen Verrichtungen des täglichen Lebens gehören, also bei Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen vor Abschluß ihrer Ausbildung ganz offensichtlich. Dieser Befund ist staatlicherseits auch anerkannt. Im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung stellt das staatliche System besondere Schulen, auch Berufsschulen für Hörgeschädigte, zur Verfügung. Gehörlosen wird der Kenntniserwerb zusammen mit Gesunden nicht zugemutet, weil er - ohne spezifische Hilfen - eine Überforderung darstellen würde; die notwendig erscheinenden Hilfen werden schulorganisatorisch zusammengefaßt und für die ganze Gruppe der Behinderten angeboten. Das bestehende Kommunikationsdefizit, das sich als Lernhindernis bei Kenntnis- und Erfahrungserwerb erweist, besteht aber auch außerhalb der Schulzeit; es setzt sich im ununiversitären Bereich fort. Es ist weder durch den vorangegangenen Kenntniserwerb noch durch die Reifung der Persönlichkeit zu überspielen. Gebärdendolmetscher oder Mediatoren bleiben ständig erforderlich, weil fehlende Sprachkompetenz auch bedeutet, daß Lernfortschritte über die Schrift allein nicht hinreichend sind. Dies haben die vor dem Senat gehörten Sachverständigen bestätigt. Zumindest in der Lebensphase des gesteigerten Informationsbedürfnisses, also während der gesamten Ausbildungszeit bewirkt der durch Gehör- und Sprachlosigkeit vermittelte Kommunikationsmangel eine Hilfsbedürftigkeit von erheblichem Umfang. Dem Kläger ist daher das Merkzeichen "H" weiterhin zuzuerkennen.

Diese Entscheidung steht auch im Einklang mit der in den AHP erkennbaren Tendenz, Lernen, Kenntnis- und Fertigkeitserwerb bei Kindern zu den regelmäßigen Verrichtungen des täglichen Lebens zu zählen und daher gemäß der RdNr 22 Nr 1 die Hilfen in der Anleitung besonders hervorzuheben. Auch RdNr 21 Nr 3 nennt beispielhaft die geistige Anregung, die in der Entwicklungsphase des Menschen von besonderer Bedeutung ist. Denn vielfach besteht die besondere Hilfslosigkeit bei Kindern und Jugendlichen nicht so sehr wegen der Defizite bei den Verrichtungen selbst als vielmehr in der erschwerten Anleitung zur Kompensation dieser Defizite in zusätzlichen Lernschwierigkeiten in einem besonderen Erklärungsbedarf. Lernen endet jedoch nicht mit dem Verlassen der Gehörlosenschule. Bei konse-



quenter Fortschreibung des richtigen Ansatzes in RdNr 22 sind die notwendigen Hilfen wenigstens bis zum Ende der Lebensphase zu erstrecken, in der Kenntnis- und Fertigkeitserwerb die Lebensgestaltung prägen.

Diese Auslegung beruht nicht auf der vom Kläger angesprochenen Gleichbehandlung mit den Blinden. Welche Behinderungen aus dem Verlust eines Sinnesorgans resultieren, muß je nach den Besonderheiten festgestellt und in seinen Auswirkungen bewertet werden. Eine Gleichbehandlung, wie sie vom Bundesverfassungsgericht beispielsweise für Blinde und vergleichbar Sehbehinderte vorgenommen worden ist (BVerfGE 37, 154), scheidet hier aus. Die Gleichsetzung aller Sinnesorgane kommt rechtlich nicht in Betracht, weil sich insoweit die Gleichheit der Lebensverhältnisse gerade nicht von selbst versteht. Es gilt, das Ausmaß der Behinderung wägend und wertend zu umreißen. Deshalb lassen sich nicht alle Vergünstigungen, die der Gesetzgeber Blinden einräumt, auf die Gehörlosen übertragen. So hat der Gesetzgeber Blinden gemäß § 35 BVG erspart, daß sie ihre Hilflosigkeit nachweisen müssen. Sie erhalten ihre Pflegezulage mindestens nach Stufe 3; sie gelten als hilflos. Diesen Gedanken hat der Gesetzgeber durchgängig verwirklicht. Blinden werden mindestens die Vergünstigungen zuteil, die Hilflosen zukommen. Das wird in den AHP unter RdNr 21 Abs 6 nachvollzogen. Das läßt sich auch aus § 59 SchwbG entnehmen, der allerdings erstmals auch die Gehörlosen den Hilflosen - wenn auch nicht vollständig - gleichstellt. Diese Sonderregelung mag der Sonderstellung der Gehörlosen in besonderem Maße gerecht werden. Es mag auch sozialpolitisch erwünscht sein, die Gehör- und Sprachlosigkeit mit einem besonderen eigenen Nachteilsausgleich zu versehen, der weitgehend wirtschaftlich dem Nachteilsausgleich "H" entspräche. Solange es kein solches spezielles Merkzeichen gibt, muß den taub Geborenen oder früh Ertaubten, denen die Sprachkompetenz fehlt und die in ihrer Kommunikationsfähigkeit erheblich gestört sind, das Merkzeichen "H" bis zum Abschluß der Ausbildung zuerkannt werden. Ob und inwieweit von der in den AHP unter RdNr 26 Nr 5 genannten Altersgrenze auszugehen ist, kann hier offenbleiben, weil der Kläger jedenfalls vor vollständigem Spracherwerb ertaubt ist. Ebenfalls kann offenbleiben, wie zu entscheiden ist, wenn - auch noch so geringe - Hörreste für die Kommunikation mit Hörenden aktiviert werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)